

29.01.2021

42.30-KiBiz

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung
Kreisverwaltung
-Jugendamt-

im Bereich des
Landschaftsverbandes Rheinland

nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Frau Leibham

Tel 0221 809-4293

Fax 0221 8284-0191

anna.leibham@lvr.de

Rundschreiben Nr. 42/04/2021

Förderung von Kindertagesbetreuung nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und der Durchführungsverordnung KiBiz (DVO KiBiz)

Zuschussantrag für das Kindergartenjahr 2021/2022 Meldungen von Strukturänderungen in KiBiz.web

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Zuschussantrag für das Kindergartenjahr 2021/2022 steht ab dem 01.02.2021 in KiBiz.web zur Verfügung.

Ich bitte Sie, die Mittelanmeldung entsprechend Ihrer Jugendhilfeplanung in KiBiz.web zu erstellen und dort **spätestens am Montag, 15.03.2021** (Ausschlussfrist gemäß § 1 DVO KiBiz) freizugeben. Der Antrag ist mir im Anschluss an die Freigabe rechtsverbindlich unterschrieben entweder auf dem Postweg oder per Fax zuzuschicken.

I. Zuschussantrag

Der Zuschussantrag ist im Web 2.0-Bereich von KiBiz.web zu finden. Mit Aufruf der „Förderung nach KiBiz, ab Kindergartenjahr 20/21“ gelangt man in diesen Bereich. In der Kopfzeile kann dann unter dem Punkt „Finanzierung“ das Kindergartenjahr 2021/2022 ausgewählt werden.



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Im Vergleich zum Zuschussantrag des Vorjahres weise ich auf folgende inhaltliche Änderungen hin:

a) Anpassung gemäß § 37 KiBiz

Die Fortschreibungsrate gemäß § 37 KiBiz wurde für das Kindergartenjahr 2021/2022 mit 0,83 % festgesetzt. Für die Zuschüsse zur Miete gilt entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex eine Fortschreibungsrate von 0,66 %. Ich verweise diesbezüglich auf mein Rundschreiben Nr. 42/02/2021 vom 06.01.2021.

Die Kindpauschalen sowie die Zuschüsse zur Kindertagespflege, Miete, Familienzentren, plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf werden in KiBiz.web entsprechend mit den erhöhten Sätzen ausgewiesen.

b) Zuschuss zur Qualifizierung gem. § 46 KiBiz

Fachliche Hinweise zur Antragstellung und diverse Fallkonstellationen können Sie dem Rundschreiben Nr. 42/03/2021 vom 28.01.2021 zum Nachmeldetermin 01.02.2021 für das Kindergartenjahr 2020/2021 entnehmen.

c) Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeit gemäß § 48 KiBiz

Gemäß § 48 Abs. 2 KiBiz stellt das Land für das Kindergartenjahr 2021/2022 landesweit einen Betrag von 60 Millionen Euro zur Förderung von Maßnahmen zur Flexibilisierung der Betreuungszeit zur Verfügung. Mit Rundschreiben Nr. 42/27/2019 vom 19.11.2019 wurde die Verteilung auf die Jugendämter anhand eines errechneten prozentualen Anteils für das Kindergartenjahr 2020/2021 veröffentlicht. Derselbe Prozentsatz kann nun verwendet werden, um den Anteil des Jugendamtes an den 60 Millionen Euro für das Kindergartenjahr 2021/2022 zu errechnen.

Ich weise darauf hin, dass für diesen Zuschuss kein Antrag beim Landesjugendamt erforderlich ist.

II. Formeller Beschluss zur Jugendhilfeplanung

Die finanzielle Förderung setzt – wie in Vorjahren – die Bedarfsfeststellung auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung voraus. Das Erfordernis eines formellen Beschlusses zur Jugendhilfeplanung bis zum 15.03. gilt sowohl für Kindertageseinrichtungen als auch für Kindertagespflege.

Vor dem Hintergrund der seit dem Kindergartenjahr 2020/2021 geltenden unterschiedlich hohen Kindpauschalen für U3-Kinder mit Behinderung und Ü3-Kinder mit Behinderung stelle ich Ihnen in der Anlage zwei entsprechend aktualisierte Musteralternativen als Un-

terstützung für Ihre Beschlussvorlagen zur Verfügung. Damit wird eine vollständige Abbildung der notwendigen Angaben zu den Kindpauschalen und den daraus resultierenden Mitteln im Beschluss gewährleistet.

Außerdem beinhaltet die Anlage ein Muster zur Angabe der Anzahl der Kindertagespflegepersonen, die ebenfalls im Beschluss enthalten sein muss, da dies die Bemessungsgrundlage für den Landeszuschuss zur Fachberatung von Kindertagespflege nach § 47 KiBiz darstellt.

III. Strukturänderungen

Strukturänderungen wie Trägerwechsel, neu anzulegende Einrichtungen oder zu löschende Einrichtungen, die für den Zuschussantrag des neuen Kindergartenjahres relevant sind, können im Menüpunkt „Strukturänderungen“ vom Jugendamt gemeldet werden. Die Funktionsweise der Strukturänderungen ist unverändert im Vergleich zum Vorjahr. Ich verweise daher auf mein Rundschreiben Nr. 42/01/2020 vom 28.01.2020.

Bitte melden Sie die Strukturänderungen **spätestens bis zum 08.03.2021** in KiBiz.web, damit ich die Änderungen noch vor dem 15.03. bearbeiten und zur Umsetzung freigeben kann.

Für weitere technische Fragen verweise ich auf das KiBiz.web-Handbuch und die KiBiz.web-Hotline 0208-778 99 88 0.

Für Rückfragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartnerinnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

gez.
Lorenz Bahr-Hedemann
LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie